

Hinweis: nachstehende Geschäftsordnung wurde erstellt, um ein korrektes und nachvollziehbares Arbeiten des Industriebeirats zu gewährleisten.

Geschäftsordnung des Industriebeirats der ophthalmologischen Industrie für die Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft (DOG) und die Augenärztliche Akademie Deutschland (AAD)

- gemäß Beschluss vom 19.Mai 2001 Umbenennung in Industriebeirat-

1. Bezeichnung und Zweck des Industriebeirats

1.1 Bezeichnung: Industriebeirat, nachfolgend IB genannt

1.2 Der Ausstellerbeirat dient der Wahrnehmung und Förderung der Ziele der Unternehmen der ophthalmologischen Industrie. Zu diesem Zweck wird sich der IB laufend mit den für diese Unternehmen spezifischen Themen befassen, indem er insbesondere

- * ein Forum für Information und Diskussion hinsichtlich aktueller Themen zu Ausstellungen im Rahmen der ophthalmologischen Kongresse bildet,
- * Gesprächspartner für die Programmkommission der DOG und AAD im Hinblick auf unternehmens-/firmenrelevante Fragen ist,
- * die Interessen der Unternehmen bei Messen und Ausstellungen vertritt,
- * bei aktuellen Problemsituationen, welche die Interessen der Unternehmen berühren, als sachlich kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht und sich kurzfristig pragmatisch und unbürokratisch einschaltet,
- * Empfehlungen ausspricht und an die Programmkommission weiterleitet.

2. Mitgliedschaft im IB

2.1 Jedes Mitgliedsunternehmen, dessen Produkte in den ophthalmologischen Bereich fallen, kann die Aufnahme von Unternehmensvertretern (Delegierte) in den IB beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Ausstellervollversammlung

- gemäß Umlauf Beschluss vom Januar 2020: im 2-Jahres-Turnus, anlässlich der DOG oder der AAD stattfindenden Versammlung, mit einfacher Mehrheit durch Beschluss (gestrichen wurde: anlässlich der Tagung der AAD im Rahmen der jährlich stattfinden Versammlung).

- gemäß Beschluss vom 24.September 2000 wurde beschlossen als weiteren Punkt einzufügen, dass jedes Unternehmen mit einer Stimme abstimmungsberechtigt ist.

2.2 Die Ausübung der Delegiertenschaft im IB erfolgt durch zwei von den nachfolgend aufgeführten jeweiligen Fachbereichen vorgeschlagene Delegierte (Ausnahme: Wetlab 1 Person):

- gemäß Umlauf Beschluss vom Januar 2020 ergänzt: wobei nicht zwingend alle Positionen besetzt sein müssen:

* Pharmazeutika / 2 Personen

* Medizinprodukte: IOL, (Geräte, Instrumente) / 2 Personen

* Wetlab / 1 Person

* Händler (Gerätehersteller, Praxiseinrichter, ophth. Bedarf, Print-Medizin, Hard/Software Firmen, Kontaktlinsenfirmen (gemäß Beschluss vom 19. Mai 2001), Verbände) / 2 Personen

2.3 Jeder/jede Delegierte hat Sorge dafür zu tragen, dass er/sie die für die Arbeit des IB notwendige Sachkunde hat und aktiv mitzuarbeiten bereit ist.

2.4 Die Delegiertenschaft endet

* mit Wechsel des Fachbereichs (oder Firma gemäß Beschluss vom 24. September 2000) * mit Austritt aus dem IB

* durch Ausschluss

* bei Auflösung des IB

Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem IB erklärt werden und wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam.

Bei Wechsel des Fachbereichs, Austritt und Ausschluss schlägt der jeweils betroffene Fachbereich sodann einen/eine neuen/e Delegierte vor.

Der Ausschluss eines/einer Delegierten aus dem IB kann von den übrigen Delegierten aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt z.B. unzureichende Präsenz, insbesondere bei zweimalig aufeinander folgender unentschuldigter Nichtteilnahme an Sitzungen des IB, Verstoß gegen die Interessen des IB oder Bruch der Vertraulichkeit. In diesen Fällen endet die Delegiertenschaft mit der jeweiligen Beschlussfassung der Delegierten im IB.

3. Sprecher/Sprecherin des IB

3.1 Die Delegierten des IB wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis einen Sprecher/eine Sprecherin welcher/e den Vorsitz übernimmt, sowie einen/e stellvertretenden/stellvertretende Sprecher(in).

Wählbar sind nur Delegierte gem. § Ziff.2.2.

3.2 Die Wahl erfolgt für die Dauer von

- gemäß Umlauf Beschluss vom Januar 2020: zwei Jahren (gestrichen wurde: einem Jahr,) wenn nicht vorher ein Fall der Ziff.2.4 gegeben ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Sprecher(in) kann jederzeit zurücktreten. Es erfolgt dann umgehend die Wahl eines/einer Sprechers (in). Das gleiche gilt, wenn der/die Delegierte Sprecher(in) ist und aus dem Fachbereich ausscheidet; mit dem Ausscheiden endet das Amt des Sprechers/der Sprecherin.

3.3 Der/die Sprecher(in) hat die Aufgabe, die Sitzungen des IB vorzubereiten, insbesondere den jeweiligen Termin und die Tagesordnung festzulegen sowie die Einladungen zu veranlassen. Dem /der Sprecher(in) obliegt auch die Leitung der Sitzungen.

3.4 Der/die stellvertretende Sprecher(in) nimmt die Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin wahr, wenn dieser/diese verhindert ist oder bei Beendigung des Amtes bis zur Wahl eines/einer neuen Sprechers (in).

3.5 Alle Bestimmungen über den/die Sprecher(in) gelten entsprechend für den/die stellvertretenden/stellvertretende Sprecher(in).

4. Sitzungen des IB

4.1 Sitzungen des IB finden in der Regel halbjährlich durch jeweilige Einberufung statt.

Darüber hinaus können außerordentliche Sitzungen durch den/den Sprecher(in) oder mindestens 3 IB-Delegierte verlangt werden.

4.2 Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen erfolgt zusammen mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen, in äußerst dringenden Fällen auch ohne Einhaltung dieser Frist umgehend. Jeder/e Delegierte des IB ist berechtigt, die Aufnahme zusätzlicher Themen zur Tagesordnung zu verlangen und dem/der Sprecher(in) mitzuteilen.

4.3 Jeder/e Delegierte des IB ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Arbeit des IB zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere auch Informationen über andere Delegierte und

deren Fachbereiche/Unternehmen absolut vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Delegiertenschaft.

4.4 Die Delegierten des IB können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes, der Programmkommission, von Kongressagenturen u.a. an den Sitzungen des IB teilnehmen.

Sollen neben den Delegierten noch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen, sind diese dem/der Sprecher(in) mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu benennen. Der/die Sprecher(in) entscheidet mit mindestens zwei weiteren Delegierten, ob die Teilnahme zugelassen wird. Diese Personen haben lediglich Beratungsfunktion.

4.5 Über jede Sitzung wird durch den/die Sprecher(in) oder einen/e anderen/e benannten/e Beiratsdelegierten/e ein Ergebnis-Protokoll erstellt und innerhalb von 30 Tagen an die übrigen Delegierten des IB verschickt.

5. Pflichten der Delegierten

Jeder/e Delegierte hat die Arbeit des IB aktiv zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere

* Weiterleitung von Informationen, die den Fachbereich/Unternehmen dienlich sein können *
Ausführung gefasster Beschlüsse

* Wahrung der Vertraulichkeit

6. Beschlussfassung

6.1 Der IB fasst seine Beschlüsse in den Beiratssitzungen durch schriftliche Protokollierung. 6.2 Jeder/e Delegierte hat eine Stimme

6.3 Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind oder ein/eine anderer/e Delegierte mit schriftlicher Vollmacht die Vertretung eines/einer Delegierten übernimmt. Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb von 3 Wochen mit gleicher Tagesordnung eine weitere Sitzung statt.

6.4 Die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Auflösung des IB können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Ausstellervollversammlung wirksam beschlossen werden.

6.5 Vorschläge des IB zu kostenauslösenden Maßnahmen unterliegen der Beschlussfassung der Ausstellervollversammlung mit 2/3 Mehrheit

7. Inkrafttreten

7.1 Gemäß Beschluss vom 24. September 2000 sollte diese Geschäftsordnung noch einmal überarbeitet werden.

Ende der Geschäftsordnung